

verband gehört haben, wohl niemals gedacht worden; man glaubte es dabei lassen zu können, wie es zeither gewesen ist, in der sichern Ueberzeugung, daß, sowie es bisher gehalten worden, es auch wohl künftig fortgehen werde. Man mochte einen positiven Fuß auffuchen, welchen man wollte, so würde er unter den dormaligen Verhältnissen immer ein neuer gewesen sein, und dieses wollte man vermeiden, in der Ueberzeugung, daß es einer solchen gesetzlichen Bestimmung nicht bedürfe. In Bezug auf diesen speciellen Gegenstand erhöhte sich diese Ueberzeugung dadurch, daß bei der Bildung der Heimathsbezirke die Commissarien angewiesen worden sind, das Mitleidenheitsverhältniß zwischen den dem Heimathsbezirke einzuverleibenden Gemeinden und Grundstücken möglichst festzustellen, und da nun der hauptsächlichste Zweck der Heimathsbezirkseinteilung die Armenversorgung ist, so hoffte man, daß die Verhältnisse der Rittergüter zu ihren Gemeinden in dieser Beziehung durch Vereinigung festgestellt werden würden. Deswegen hat man diesen Punkt offen gelassen, man glaubte, sollte ja hier oder da eine Vereinigung hierüber weder bestehen, noch getroffen werden können, nun so würde sich doch durch analoge Anwendung bestehender Vorschriften irgend ein Mittelweg finden lassen, wo man auf dem administrativen Wege die Sache billigerweise würde vermitteln können. Die erste Kammer hat sich, durch das Amendement eines einzelnen Mitglieds bewogen, hiermit allerdings nicht zufrieden gestellt, sondern für unerläßlich gehalten, daß hierüber etwas Bestimmtes festgesetzt würde. Der Beschluß der ersten Kammer ist theilweise die Analogie einer Bestimmung der Landgemeindeordnung, wo es in §. 65 unter Nr. 7 heißt: „Geldanlagen sind theils nach dem Grundbesitz unter Berücksichtigung der verschiedenen Klassen, theils nach der Kopfbzahl zu vertheilen.“ Es ist dies auch in Bezug auf die Armenanlage rationell. Hätte man bloß den Grundbesitz zum Maßstab genommen, so läge es auf der Hand, daß allemal die Rittergüter prägravirt werden würden; wollte man aber auf der andern Seite bloß die Personen zuziehen, so wäre es ebenso evident, daß wieder die Rittergüter unverhältnißmäßig wenig beizutragen haben würden, deswegen hat die erste Kammer beides amalgamirt. Das, was die Deputation gegen die von der ersten Kammer beschlossene Mitleidenheit der exemten Grundstücke in Bezug auf die unterzuliegende Arealgröße des unter dem Pfluge getriebenen Landes aufgestellt hat, ist wohl nicht unbegründet. Daß man indessen diese Beschränkung gemacht hat, davon war der Grund dieser: Wieviel unter dem Pflug getriebenes Land die Rittergüter haben, das ist so ziemlich ex usu bekannt, und es bedürfte daher in dieser Beziehung bei einer Repartition nirgends einer aufhältlichen und weitläufigen Erörterung; weniger bekannt ist es jedoch vielleicht hier und da, wie viel an Waldungen, Teichen u. s. w. dazu gehören, und das würde in solchen Fällen ein Ausmessen oder eine andere Erörterung erfordern. Diesen Fall wollte man vermeiden; allein die Majorität der Deputation der zweiten Kammer hat diesen Vorschlag bedenklich gefunden, und einen andern substituirt, gegen den ich an und für sich nichts Besonderes er-

innern will; nur das glaube ich bemerken zu müssen, daß in der praktischen Anwendung dieser Vorschlag am Ende auf das selbe hinausgehen wird, worauf der Gesetzentwurf hinwirkt. Der Gesetzentwurf hat zuletzt die Folge, daß die Verwaltungsbehörden ex aequo et bono den Beitragsfuß der exemten Grundstücke reguliren müssen; nach dem Vorschlage der Majorität werden die Exemten in demselben Falle sein. Es heißt in dem Vorschlage der Majorität: „Sind sie aber mit Inbegriff dabei etwa vorhandener wüster Güter bedeutend größer, als die Besitzungen der Ganzbauern oder Vollhüfner des Heimathsbezirkes, so ist für den gedachten Complex der Beitrag auf das Doppelte, Dreifache oder höchstens Vierfache der Letzteren festzustellen.“ Ich muß bekennen, ich finde hierin eine positive, das Ermessen der Verwaltungsbehörden beschränkende, und ihnen eine gewisse maßgebende Bestimmung keineswegs; denn der Ausdruck: „bedeutend“ ist so vag, daß man bei dem Rechnungsexempel, auf das man am Ende hinauskommt, keinen Anhalt hat. Auch bei Anwendung der §. 21 des Gesetzentwurfs würde zuletzt Alles darauf zurückkommen, daß man nur fragte: um wie viel größer sind die exemten Grundstücke, als die bäuerlichen Besitzungen? Sind sie noch einmal, sind sie doppelt oder dreifach so groß? Insofern scheint der Vorschlag der Minorität mit dem Gesetzentwurfe ganz zusammen zu fallen, und in dieser Beziehung habe ich eben keine Veranlassung, irgend ein Bedenken dagegen zu äußern, nur wird allerdings die geehrte Kammer bei Annahme desselben nicht in der Meinung stehen mögen, daß dadurch dem Ermessen der Verwaltungsbehörden irgend eine feste Norm vorgeschrieben sei. Endlich glaube ich in Bezug auf die Bemerkung des Abg. v. Friesen über die 21. §. des Gesetzentwurfs noch Folgendes erwähnen zu müssen: Es ist bei dieser §. keineswegs die Absicht gewesen, auszusprechen: daß die Anlagen für die Armenversorgung ausschließlich auf den Grundbesitz geworfen werden sollen, es ist das ganz offen gelassen worden; denn es heißt zwar hier: „Eigenthümer bewohnbarer oder nicht bewohnbarer Grundstücke, die ihren wesentlichen Wohnsitz außerhalb des Heimathsbezirks haben, sind lediglich bei Ausschreibung von Grundanlagen nach Maßgabe des Werths ihres innerhalb des letztern gelegenen Grundbesitzes, mithin abgesehen von ihrem sonstigen persönlichen Vermögen oder Erwerbe, beizuziehen.“ Dies drückt aber nicht aus, daß die Anlagen schlechterdings aus den Grundanlagen erhoben werden sollen, sondern es bestimmt dieser Satz bloß: daß, wenn Grundanlagen ausgeschrieben werden, die Eigenthümer bewohnbarer oder nicht bewohnbarer Grundstücke in der angedeuteten Art beizuziehen sind. Es ist dem bestehenden Herkommen, oder andern Localbestimmungen, oder der Vereinigung der Mitglieder des Heimathsbezirks überlassen, ob sie solche Anlagen vom Grundbesitz, oder nach einem andern Fuße erheben wollen. Nur dann, wenn Anlagen auch auf den Grundbesitz ausgeschrieben werden, sollen die Eigenthümer bewohnbarer oder unbewohnbarer Grundstücke beizugezogen werden.

Referent Todt: Da die Zeit für uns kostbar, und das